



21. Dez. 2015

*Dr. Scharöder*  
*Hilke Jörn*

**G7 GERMANY**  
Dresden | 2015

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Gesamtverband der  
Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.  
Wilhelmstraße 43/43 G  
10117 Berlin

Handelsverband Deutschland (HDE)  
Der Einzelhandel e. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Deutscher Industrie-  
und Handelskammertag e. V.  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Zentralverband des  
Deutschen Handwerks e. V.  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin

Bundesverband der  
Deutschen Industrie e. V.  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Bundesverband  
Deutscher Banken e. V.  
Burgstraße 28  
10178 Berlin

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Bundesvereinigung der  
Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
BEARBEITET VON OAR Jürgen Pitzke  
REFERAT/PROJEKT IV C 6  
TEL +49 (0) 30 18 682-1685 (oder 682-0)  
FAX +49 (0) 30 18 682-881685  
E-MAIL [IVC6@bmf.bund.de](mailto:IVC6@bmf.bund.de)  
DATUM 17. Dezember 2015

Seite 2 Arbeitsgemeinschaft für  
betriebliche Altersversorgung e. V.  
Postfach 61 01 91  
10922 Berlin

BETREFF **Betriebliche Altersversorgung;**

**Auswirkung des Urteils des Bundesarbeitsgerichtes vom 15. Mai 2012 - 3 AZR 11/10 -  
auf Unterstützungskassenzusagen nach § 4d EStG und Pensionszusagen nach § 6a EStG**

BEZUG Mein Schreiben vom 5. Mai 2014  
- IV C 6 - S 2176/07/10004:003 DOK 2014/0280265 -;  
Ihre Schreiben vom 10. Juni 2014

ANLAGEN 1

GZ **IV C 6 - S 2176/07/10004 :003**

DOK **2015/1129723**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Bezugsschreiben vom 5. Mai 2014 hatte ich Ihnen den mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmten Entwurf eines im Bundessteuerblatt zu veröffentlichenden BMF-Schreibens zur im Betreff genannten Thematik zugesandt.

Der Entwurf des BMF-Schreibens wurde zwischenzeitlich überarbeitet und ergänzt. Sie erhalten hiermit Gelegenheit, zu dem geänderten Entwurf bis zum

**29. Januar 2016**

Stellung zu nehmen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Beantwortung von Stellungnahmen im Rahmen einer Anhörung grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Für telefonische Auskünfte stehen wir Ihnen aber selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Meurer



Beglaubigt

Koch



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BETREFF **Betriebliche Altersversorgung;**

**Maßgebendes Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen,  
Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 11. September 2013 (BStBl 2016 II, S. xxx)  
und des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 15. Mai 2012 - 3 AZR 11/10**

GZ **IV C 6 - S 2176/07/10004 :003  
IV C 2 - S 2742/13/10006**

## **- Entwurf -**

Der Bundesfinanzhof (BFH) und das Bundesarbeitsgericht (BAG) haben in zwei Urteilen zu dem bei Versorgungszusagen maßgebenden Pensionseintrittsalter entschieden. Zu diesen Entscheidungen nehme ich nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

### **I. BFH-Urteil vom 11. September 2013 (BStBl 2016 II S. xxx)**

- 1 Der BFH hat mit Urteil vom 11. September 2013 (a. a. O.) entschieden, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen hinsichtlich des Pensionsalters ausschließlich auf den in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles abzustellen ist. Maßgebend seien dabei die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Zusageerteilung. Abweichend von R 6a Absatz 8 EStR schreibe das Gesetz auch bei Versorgungszusagen gegenüber beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern kein Mindestpensionsalter vor.

2 Die Grundsätze dieses BFH-Urteils sind über den entschiedenen Einzelfall hinaus in allen noch offenen vergleichbaren Fällen anzuwenden.

1. Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG

3 Bei der bilanzsteuerrechtlichen Bewertung von Pensionszusagen nach § 6a EStG ist grundsätzlich das Pensionsalter maßgebend, das in der jeweiligen Versorgungszusage festgeschrieben wurde; Änderungen erfordern eine schriftliche Anpassung der Pensionszusage (§ 6a Absatz 1 Nummer 3 EStG).

4 Wird in der Pensionszusage ausschließlich auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen (keine Angabe des Pensionsalters), ist als Pensionseintrittsalter die gesetzliche Regelaltersgrenze der Rückstellungsbewertung zugrunde zu legen, die am Bilanzstichtag für den Eintritt des Versorgungsfalles maßgebend ist.

5 R 6a Absatz 8 Satz 1 letzter Teilsatz und Satz 5 EStR zum Mindestpensionsalter bei der Bildung von Pensionsrückstellungen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer sind nicht weiter anzuwenden. In diesen Fällen ist grundsätzlich zu unterstellen, dass die Jahresbeträge nach § 6a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Satz 3 EStG vom Beginn des Dienstverhältnisses bis zur vertraglich vorgesehenen Altersgrenze aufzubringen sind. Das sog. zweite Wahlrecht nach R 6a Absatz 11 Satz 3 EStR kann nicht in Anspruch genommen werden.

2. Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) bei Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

6 Ist die Pensionsrückstellung dem Grunde und der Höhe nach zutreffend bilanziert, ist bei Zusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften im zweiten Schritt zu prüfen, ob und inwieweit die Pensionsverpflichtung auf einer vGA beruht.

7 Bei Neuzusagen nach dem [Datum dieses BMF-Schreibens] ist bei einer vertraglichen Altersgrenze von weniger als 62 Jahren davon auszugehen, dass keine ernsthafte Vereinbarung vorliegt (vGA dem Grunde nach). Zuführungen zur Pensionsrückstellung sind in voller Höhe vGA. Bei zum [Datum dieses BMF-Schreibens] bereits bestehenden Zusagen gilt die R 38 Satz 8 KStR 2004 (Altersgrenze von 60 Jahren) weiter.

- 8 Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist bei Neuzusagen nach dem [Datum dieses BMF-Schreibens] grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Pensionszusage insoweit unangemessen ist, als eine geringere vertragliche Altersgrenze als 67 Jahre vereinbart wird (vGA der Höhe nach). Zuführungen zur Pensionsrückstellung sind dann insoweit vGA, als diese nicht auf das 67. Lebensjahr, sondern auf das vertraglich vereinbarte geringere Pensionsalter berechnet werden. Den Steuerpflichtigen bleibt es aber unbenommen, die Fremdüblichkeit eines niedrigeren Pensionseintrittsalters darzulegen.
- Bei zum [Datum dieses BMF-Schreibens] bereits bestehenden Zusagen wird es nicht beanstandet, wenn eine vertragliche Altersgrenze von mindestens 65 Jahren vereinbart wurde (BFH-Urteile vom 11. September 2013 (a. a. O.); vom 23. Januar 1991, I R 113/88, BStBl II S. 379; vom 28. April 1982, I R 51/76, BStBl II S. 612 und vom 23. Januar 1980, I R 12/77, BStBl II S. 304) oder nachträglich spätestens bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart wird. Ist eine vertragliche Altersgrenze von weniger als 65 Jahre vereinbart, gelten die Sätze 1 und 2 dieser Randnummer mit der Maßgabe entsprechend, dass für die Berechnung der vGA statt auf das 67. Lebensjahr auf das 65. Lebensjahr abzustellen ist.
- 9 Bei Neuzusagen nach dem [Datum dieses BMF-Schreibens] an Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX ist es abweichend von Randnummer 8 nicht zu beanstanden, wenn eine vertragliche Altersgrenze von mindestens 62 Jahren zugrunde gelegt wird. Bei zum [Datum dieses BMF-Schreibens] bereits bestehenden Zusagen ist es nicht zu beanstanden, wenn eine vertragliche Altersgrenze von mindestens 60 Jahren zugrunde gelegt wird (R 38 Satz 7 KStR 2004).
- 10 Für die Frage, ob eine vGA vorliegt, ist grundsätzlich auf die Verhältnisse bei Erteilung der Zusage abzustellen (u. a. BFH-Urteil vom 31. März 2004, I R 65/04, BStBl II 2005 S. 664). Wird die Zusage nach einem Statuswechsel (also vom beherrschenden zum nicht beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer oder umgekehrt) wesentlich angepasst, ist erneut zu prüfen, ob die Pensionszusage im Hinblick auf das vereinbarte Pensionsalter durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.

**II. BAG-Urteil vom 15. Mai 2012 - 3 AZR 11/10 -**

- 11 Nach dem BAG-Urteil vom 15. Mai 2012 - 3 AZR 11/10 - zu einem Gesamtversorgungssystem ist die Bezugnahme auf die Vollendung des 65. Lebensjahres in einer vor dem Inkrafttreten des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) entstandenen Versorgungsordnung regelmäßig dahingehend auszulegen, dass damit auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird.
  
- 12 Soll aufgrund des BAG-Urteils das ursprünglich vereinbarte Pensionseintrittsalter geändert werden, ist diese Anpassung nach den allgemeinen Grundsätzen durch eine schriftliche Änderung der Pensionszusage zu dokumentieren (§ 6a Absatz 1 Nummer 3 EStG).

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.